



Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung an kleinen Grundschulen in Trägerschaft

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 24.06.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bretten bietet an der

- Grundschule Gölshausen,
- Grundschule Gölshausen, Außenstelle Bauerbach,
- Grundschule Neibsheim, Außenstelle Büchig,
- Grundschule Rinklingen und der
- Grundschule Ruit

während des Betreuungsangebots im Rahmen der Verlässlichen Grundschule eine Mittagsverpflegung an.

§ 1 Teilnahmeberechtigte

- (1) An der Mittagsverpflegung können grundsätzlich nur die Schüler teilnehmen, die an dem Modul Mittagsbetreuung II des Betreuungsangebotes im Rahmen der Verlässlichen Grundschule angemeldet sind.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist freiwillig.

§ 2 An-/Abmeldung

- (1) Die An- und Abmeldung für die Mittagsverpflegung muss schriftlich bis zum 31.05. eines Jahres bei der Stadt Bretten, Amt Bildung und Kultur, erfolgen.
- (2) Änderungen müssen schriftlich bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung eingehen und gelten jeweils ab dem 1. des Folgemonats.
- (3) Die Abmeldung muss schriftlich zum Ende eines Monats erfolgen und mindestens 10 Tage vor Monatsende bei der Stadtverwaltung eingehen:

Stadt Bretten, Bildung und Kultur
SG Schulen, Sport, Vereine
Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

- (4) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung erfolgt automatisch bei Abmeldung von der Mittagsbetreuung II.

§ 3 Kostenbeitrag Schüler

- (1) Die Stadt Bretten erhebt für die Mittagsverpflegung einen Kostenbeitrag in Höhe von 5,20 EUR je Mittagessen für Schüler und Schülerinnen.
- (2) Der Kostenbeitrag wird je angemeldetem Wochentag als pauschale Vorauszahlung je Monat erhoben. Die Vorauszahlungen sind monatlich im Voraus zum 1. eines Monats zu bezahlen und werden für 11 Monate (September bis Juli) erhoben.
- (3) Bei einer fristgerechten Stornierung des Essens erfolgt eine Gutschrift für den jeweiligen Essenstag. Nach dem jeweiligen Schuljahr erfolgt eine exakte Endabrechnung der Essenstage.

§ 4 Essensbestellung

- (1) Die Essensbestellung erfolgt über die Betreuungskräfte an der jeweiligen Schule.
- (2) Alle Informationen zur Essensbe- und abbestellung werden durch die Hinweise zur Mittagverpflegung geregelt, die mit der Anmeldung ausgegeben werden.

§ 5 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss von der Mittagsverpflegung kann erfolgen, wenn
 - die monatlichen Vorauszahlungen oder Nachberechnungen für drei angemahnte Monate in Folge nicht entrichtet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 25.06.2025

gez. Morast
Oberbürgermeister